

25.05.2018

Rundschreiben 05/2018

| | |
|---|----------|
| AUS DER GHF-GESCHÄFTSSTELLE | 2 |
| Neue digitale und interaktive Seminarangebote | 2 |
| Informationen zum Datenschutz und zu Bildaufnahmen im Rahmen der GHF-Veranstaltungen | 2 |
| Werbe-Beilage | 3 |
| BRANCHE..... | 3 |
| Verkaufspreise im Großhandel | 3 |
| Verarbeitendes Gewerbe im März 2018: Auftragsbestand + 0,2 % | 3 |
| Baugenehmigungen von Januar bis März 2018: | 3 |
| Digitalisierung im B2B-Commerce | 4 |
| RECHT | 5 |
| So kommunizieren Sie rechtlich abgesichert via WhatsApp | 5 |
| PERSONAL..... | 6 |
| Flexibles Arbeiten 4.0 | 6 |
| VERKEHR..... | 6 |
| Aufnahme von Flüssiggas in den Förderkatalog | 6 |
| Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen zum 01.07.2018 und Maut-Erhöhung ab 01.01.2019 | 7 |
| STEUER..... | 7 |
| Neues ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben zur Firmenwagenbesteuerung | 7 |
| GHF-TERMINE AUF EINEN BLICK 2018..... | 8 |

Aus der GHF-Geschäftsstelle

Neue digitale und interaktive Seminarangebote

Der Bundesverband Großhandel Heim & Farbe e.V. startet eine neue Seminarreihe in Form von digitalen Zertifikatslehrgängen.

Es gibt eine große Vielzahl an Themen, die wir Ihnen in Kürze vorstellen möchten. Um zu testen, wie das neue Seminarformat von Ihnen angenommen wird, haben wir zum Start ein Vertriebsthema gewählt:

„Mehr Aufträge und Gewinn durch optimierte Angebotsprozesse - so aktivieren Sie versteckte Umsatz- und Gewinnpotenziale im Prozess Anfrage – Angebot – Abschluss!“

In einem live Webinar am 28.06.2018 von 10:00 bis 11:00 Uhr stellt der Vertriebsprofi Ulrich Dietze das Konzept und die Inhalte des neuen digitalen Zertifikatslehrganges vor. Er beantwortet direkt im Webinar Ihre Fragen. Somit buchen Sie keine Weiterbildung von der Sie nicht wissen, was diese beinhaltet. Die Zielgruppe der Seminarvorstellung/live Webinar sind: die Geschäftsführung, Verkaufs- und Vertriebsführungskräfte und HR – Personalentwicklung.

Die Zielgruppe des tatsächlichen digitalen Zertifikatslehrganges sind Mitarbeiter im Vertrieb, Außendienst, Innendienst und Verkauf. Über die GHF-Homepage und über folgenden Link geht es zur Anmeldung der kostenfreien Vorstellung der Inhalte des digitalen [Zertifikatslehrgangs und dem Erklärvideo](#).

Informationen zum Datenschutz und zu Bildaufnahmen im Rahmen der GHF-Veranstaltungen

Wir haben Sie im April angeschrieben, um die EU-Datenschutzrichtlinien im Bundesverband Großhandel Heim & Farbe e.V. sicherzustellen. Der GHF ist berechtigt, im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen und Seminaren personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Der Teilnehmer stimmt mit seiner Anmeldung ausdrücklich zu, dass der GHF die personenbezogenen Daten des Teilnehmers an die mit der Durchführung der Veranstaltung bzw. des Seminars beauftragten Dritten weitergegeben werden darf. (Teilnehmerliste mit Nennung des Vor- und Zunamens und der Firmenbezeichnung, an die weiteren Teilnehmer und Referenten (nur bei Trainings) derselben Veranstaltung, sowie an das Hotel). Der GHF stellt sicher, dass die Rechte der Teilnehmer hierbei gewahrt werden. Zudem werden regelmäßig Fotos im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen bzw. der Seminare aufgenommen, die im Nachgang für die Berichterstattung im Rahmen des GHF-Internettauftrittes (www.ghf-online.de) verwendet werden. Bei Schulungen werden die Teilnehmer vor Ort gefragt und können direkt entscheiden, nicht fotografiert zu werden. Die abgebildeten Teilnehmer stimmen der Darstellung auf der Homepage und der Berichterstattung der Fachpresse zu. Die Teilnehmer können Ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen. Dies erbitten wir uns rechtzeitig (da Teilnehmerverzeichnisse gedruckt werden) in schriftlicher Form.

Werbe-Beilage

Im Rahmen der vom GHF angebotenen Werbepakete finden Sie im heutigen Rundschreiben eine Beilage unseres Fördermitglieds **SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG**, 67459 Böhl-Iggelheim (www.suedwest.de), zum Thema:



Wir weisen darauf hin, dass der GHF auf Inhalt und Form dieser Beilage keinen Einfluss genommen hat.

Branche

Verkaufspreise im Großhandel

Die Verkaufspreise im Großhandel lagen im April 2018 um 1,4 % höher als im April 2017. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, hatte die Veränderung gegenüber dem Vorjahr im März 2018 und im Februar 2018 jeweils bei + 1,2 % gelegen. Im Vormonatsvergleich verteuerten sich die Preise für die auf Großhandelsebene verkauften Waren im April 2018 um 0,5 %.

Verarbeitendes Gewerbe im März 2018: Auftragsbestand + 0,2 %

Der preisbereinigte Auftragsbestand im Verarbeitenden Gewerbe war nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im März 2018 kalender- und saisonbereinigt um 0,2 % höher als im Vormonat. Dabei erhöhten sich die nicht erledigten Aufträge aus dem Inland im Vergleich zum Vormonat um 0,3 %, die Auslandsauftragsbestände stiegen um 0,1 %. Der Auftragsbestand umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert wurden. Die Reichweite der Auftragsbestände liegt bei 5,6 Monaten.

Baugenehmigungen von Januar bis März 2018:

Von Januar bis März 2018 wurde in Deutschland der Bau von insgesamt 77 800 **Wohnungen** genehmigt. Darunter fallen alle Genehmigungen für Baumaßnahmen von neu errichteten sowie an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das **1,7 %** oder 1 300 Baugenehmigungen von Wohnungen **weniger** als im Vorjahreszeitraum. Ohne Berücksichtigung der Wohnungen in Wohnheimen stieg die Zahl der Baugenehmigungen um 1,2 %.

Baugenehmigungen von Januar bis März 2018:

Von Januar bis März 2018 ist die Zahl der Baugenehmigungen für neue **Mehrfamilienhäuser** um **4,7 % gestiegen**. Dagegen ist die Zahl der Baugenehmigungen für neue **Einfamilienhäuser** um **2,0 %** und für neue **Zweifamilienhäuser** um **2,7 % gesunken**. Die Zahl der Neubaugenehmigungen für Wohnungen in Wohnheimen ist stark gesunken (– 42,9 %).

Die Zahl der Wohnungen, die durch **genehmigte Um- und Ausbaumaßnahmen** an bestehenden Gebäuden entstehen sollen, ging in den ersten drei Monaten 2018 gegenüber dem Vorjahreszeitraum ebenfalls **zurück (– 2,9 %)**. Dieser Rückgang ist überwiegend auf die starke Abnahme bei den Umbaumaßnahmen an Nichtwohngebäuden zurückzuführen (– 59,2 %).

Der **umbaute Raum** der genehmigten neuen Nichtwohngebäude erhöhte sich von Januar bis März 2018 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 4,5 Millionen Kubikmeter auf 51,4 Millionen Kubikmeter (**+ 9,6 %**). Dabei ist der Anstieg sowohl auf die öffentlichen Bauherren (+ 0,9 Millionen Kubikmeter beziehungsweise + 24,4 %) als auch auf die nichtöffentlichen Bauherren (+ 3,6 Millionen Kubikmeter beziehungsweise + 8,3 %) zurückzuführen.

Digitalisierung im B2B-Commerce

Ein ansprechender Onlineauftritt, Social-Media und Online-Marketing-Maßnahmen gehören mittlerweile zum Grundstein für mehr Sichtbarkeit und Reichweite im Netz. Aber: Wie ist ein ansprechender Onlineauftritt für Großhändler eigentlich zu gestalten? Welche Potenziale bieten Social-Media-Aktivitäten und die Präsenz auf Handelsplattformen? Diesen und weiteren Fragen geht die gemeinsame Veranstaltung von BGA und Mittelstand 4.0 - Agentur Handel „Digitalisierung im B2B-Commerce – mit der richtigen Onlinepräsenz überzeugen“ nach, zu der wir Sie herzlich einladen möchten.

Themenschwerpunkte:

- Eine Onlinepräsenz überzeugend gestalten
- Online-Plattformen gewinnbringend einsetzen
- Über Social-Media neue Zielgruppen erreichen

Wann? **07. Juni 2018** (von 10 bis 13.30 Uhr)

Wo? IFH Köln, Dürener Straße 401b, 50858 Köln

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis zum 31.05.2018 unter Angabe des vollständigen Namens, Unternehmens sowie Ihrer Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen an folgende E-Mail: agentur.handel@ifhkoeln.de

Die Programmübersicht und weitere Hinweise zur Veranstaltung finden Sie hier: <https://handel-mittelstand.digital/veranstaltungen/digitalisierung-im-b2b-commerce-mit-der-richtigen-onlinepraesenz-ueberzeugen/>

So kommunizieren Sie rechtlich abgesichert via WhatsApp

Grundsätzlich lassen die Nutzungsbedingungen von WhatsApp die Nutzung nur für private Zwecke zu. Allerdings sehen die Nutzungsbedingungen auch vor, dass WhatsApp Firmen gestattet, über WhatsApp mit Kunden zu kommunizieren, z. B. bezüglich Bestellungen, Transaktionen und Terminen oder Liefer- und Versandbenachrichtigungen. Immer mehr Unternehmen und Mitarbeiter nutzen deshalb WhatsApp. Dabei gilt es, das Datenschutzrecht zu beachten.

Bei der Kommunikation über WhatsApp werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zwar hat WhatsApp nach eigenen Angaben auf den Inhalt der Kommunikation, also die Text- und Sprachnachrichten, Bilder, Videos, etc., aufgrund der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung keinen Zugriff, aber dennoch erhält WhatsApp personenbezogene Daten:

- Telefonnummern aller Kontakte des Adressbuchs, sofern der Zugriff auf das Adressbuch nicht gesperrt wurde.
- Nutzungsinformationen darüber, wer mit wem wann via WhatsApp kommuniziert hat.
- Gerätespezifische Informationen: bezüglich Modell des Mobiltelefons, Gerätenummer, Mobilfunknetz und Standortdaten.

Diese Informationen werden auf Servern von WhatsApp gespeichert, die sich auch in den USA befinden. WhatsApp teilt die personenbezogenen Informationen mit anderen Unternehmen, unter anderem zur Verbesserung des Dienstes oder zur Vermarktung. Da WhatsApp Teil der Facebook-Unternehmensgruppe ist, werden die Daten auch innerhalb der anderen Facebook-Unternehmen genutzt.

In Deutschland durfte der Abgleich von Daten deutscher WhatsApp-Nutzer zwischen WhatsApp und Facebook bislang aufgrund einer Anordnung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten nicht erfolgen; diese Anordnung wird aber mittlerweile vor Gericht überprüft, so dass unsicher ist, ob dieses Verbot Bestand haben wird.

Bei der Nutzung von WhatsApp ist es rechtlich bislang nicht eindeutig geklärt, ob der jeweilige Kommunikationspartner, oder nur WhatsApp für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlich ist. Um das Risiko von Bußgeldern zu minimieren, sollten die Kunden deshalb möglichst umfassend aufgeklärt und eine datenschutzrechtliche Einwilligung eingeholt werden.

Die Einwilligung muss folgenden fünf Anforderungen genügen:

- Bevor der Kunde seine Einwilligung erklärt, muss er ausführlich über die Datenverarbeitung informiert worden sein.
- Der Kunde muss vor der Einwilligung darüber informiert werden, dass er jederzeit seine Einwilligung widerrufen kann.
- Der Kunde muss die Einwilligung freiwillig erklären; es sollte deshalb davon abgesehen werden, eine Leistung/Lieferung/Verkauf nur zu erbringen, wenn der Kunde in die Nutzung von WhatsApp einwilligt.
- Die Einwilligungserklärung muss das Unternehmen als verantwortliche Stelle angeben und die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung nennen.

Der Kunde muss seine Einwilligung aktiv erklären. Ein Muster können wir Ihnen auf Anfrage gern übermitteln.

Personal

Flexibles Arbeiten 4.0

Digitale Geschäftsmodelle verändern die Arbeitswelt. Sie sind gekennzeichnet durch sehr flexibles und individuell bestimmbareres Arbeiten. Dies gilt ganz besonders für den Großhandel mit seinem weit verbreiteten, umfangreichen Außendienst. Ein modernes Arbeitsrecht muss deshalb auch den veränderten Anforderungen der Kunden Rechnung tragen. Die aus der „analogen Zeit“ stammenden Arbeitszeitregelungen müssen an die Erfordernisse der digitalen Arbeitswelt angepasst werden. Die sich verändernden Rahmenbedingungen erfordern mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie gibt hier Spielräume, die der Gesetzgeber nutzen muss. Insbesondere sollte im Hinblick auf die einzuhaltende Höchstarbeitszeit ein Ausgleichszeitraum von einer Woche festgelegt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene starre elfstündige Ruhepause ist nicht mehr zeitgemäß und steht dem Wunsch nach souveräner Arbeitszeitgestaltung entgegen. Dabei sollte die passgenaue Ausgestaltung der Abgrenzung zwischen privatem und beruflichem Bereich vornehmlich der arbeitsvertraglichen und der kollektivrechtlichen Gestaltung überlassen bleiben.

Verkehr

Aufnahme von Flüssiggas in den Förderkatalog

Die Umrüstung auf Flüssiggas ist im Rahmen des [De-Minimis-Programms](#) förderfähig. Das Bundesamt für Güterverkehr unterstützt die Umrüstung von Diesel-Lkw auf Flüssiggas und weitere Antriebsalternativen mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu diesen Ausgaben zählen sowohl die Aufwendungen für die Anschaffung des Motors als auch für den Um- oder Einbau. Anträge auf Basis der aktuellen Förderungsbedingungen können noch bis zum 1. Oktober 2018 gestellt werden.

Flüssiggas kann im Güterverkehr als Beimischung in Diesel-Fahrzeugen oder als Reinkraftstoff eingesetzt werden. Im Dual-Fuel-Betrieb können CO₂-Einsparungen von bis zu 13 % erreicht werden, im Betrieb mit reinem Flüssiggas seien Einsparungen nach Berechnungen des DVFG um 23 Prozent im Vergleich zu Diesel möglich. Die Aufnahme von Autogas in das Förderungsprogramm ist richtig und konsequent. Es bleibt zu hoffen, dass die Förderung auch in der Förderperiode 2019 wieder aufgenommen wird. Nur so haben Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer langfristig Planungs- und Investitionssicherheit.

Link zum Förderprogramm "De-minimis" und Informationen zur Förderperiode 2018:

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Deminimis/Deminimis_2018/demin18_inhalt.html?nn=45894

Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen zum 01.07.2018 und Maut-Erhöhung ab 01.01.2019

Die Bundesregierung hat im Mai beschlossen, dass die Lkw-Maut auf allen Bundesstraßen zum 01.07.2018 ausgeweitet wird, Elektro-Lkw sollen von der Gebühr befreit werden, und die Mautsätze zum 01.01.2019 erhöht werden. Damit wurde der durch Bundesverkehrsminister Scheuer vorgelegte Entwurf des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes verabschiedet.

Entsprechend der Vorlage des Wegekostengutachtens werden die Lkw-Mautsätze zum 01.01.2019 angehoben. Durch die Ausweitung des Mautnetzes und die Erhöhung der Mautsätze werden die Unternehmen nach Berechnungen des Ministeriums mit 2,5 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich belastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Informationen der IHK seitens des Bundesamtes für Güterverkehr KEINE Planungen dahingehend bestehen, während eines Übergangszeitraums nach Inkrafttreten der Änderungen auf die Erhebung von Bußgeldern zu verzichten.

Deshalb ist allen Unternehmen, die zumindest mit gewisser Regelmäßigkeit mautpflichtige Fahrten durchführen werden, die Fahrzeuge mit Mauterfassungsgeräten (OBU, On-Board Unit) ausrüsten zu lassen. Der Einbau des Geräts ist kostenpflichtig, das Gerät selbst wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit nur sehr selten und mit entsprechendem Planungsvorlauf Fahrten auf mautpflichtigen Straßen durchgeführt werden, kann eine manuelle einzelfallbezogene Buchung (über entsprechende Mautterminals, online oder per App) eine adäquate Lösung darstellen.

Steuer

Neues ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben zur Firmenwagenbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 4. April 2018 ein ausführliches steuerliches Anwendungsschreiben "Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer" veröffentlicht.

Der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens wird - wenn kein Fahrtenbuch geführt wird (individuelle Nutzungswertmethode) - nach der pauschalen Nutzungswertmethode erfasst (monatlich 1 % des Fahrzeuglistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Umsatzsteuer). In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen sowohl für reine Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt, ist für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzen.

Für diesen zusätzlichen geldwerten Vorteil sind - wie bisher - zwei Bewertungsmethoden vorgesehen:

- monatlicher Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und je Fahrt (vgl. dazu auch Beispiel 1)

Bei nicht arbeitstäglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann die Einzelbewertung die günstigere Methode für Arbeitnehmer sein.
Für Arbeitgeber macht die Einzelbewertung aber deutlich mehr Aufwand in der Abrechnung (v. a. Aufzeichnungspflichten).

Beispiel: Der Bruttolistenpreis eines Firmenwagens beträgt 30.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Ein Arbeitnehmer fährt im Monat Juni an nachgewiesenen zehn Tagen mit dem Firmenwagen die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

- 0,03 %-Regelung: $0,03 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 = 180 \text{ €}$ (auf die tatsächlichen Fahrten kommt es nicht an)
- 0,002 %-Regelung: $0,002 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 \times 10 = 120 \text{ €}$

Nach dem bislang geltenden BMF-Schreiben vom 1. April 2011 (BStBl. I S. 301, Rz. 5) ist der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Dies wurde von der Finanzverwaltung nunmehr geändert.

Neuregelung und Handlungsbedarf

In dem neuen BMF-Schreiben heißt es nunmehr, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet ist, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt (Rz. 10 Buchstabe e). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst ab 1. Januar 2019 angewendet wird und bis dahin nach Rz. 5 des BMF-Schreibens vom 1. April 2011 (BStBl. I S. 301) verfahren wird (Rz. 63).

Arbeitgeber müssen sich vor diesem Hintergrund darauf vorbereiten, ab 1. Januar 2019 auf Verlangen eines Arbeitnehmers eine Einzelbewertung der Fahrten vorzunehmen, bzw. prüfen, ob der Arbeitsvertrag oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlagen angepasst werden können.

Hinweis: Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann (einheitlich für alle ihm überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge) für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Pas

Anlagen

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber selbst verantwortlich.

GHF-Termine auf einen Blick 2018

| | | |
|----------------------|--|--|
| 28.06.2018 | Live Webinar (10 – 11 Uhr) | „Mehr Aufträge und Gewinn durch optimierte Angebotsprozesse - so aktivieren Sie versteckte Umsatz- und Gewinnpotenziale im Prozess Anfrag Angebot – Abschluss!“ |
| 03.09.2018 | Stuttgart (Tagungshotel wird nach Anmeldung bekannt gegeben) | „Ein Wimpernschlag reicht“ Aktive Verkaufstechnik |
| 19. – 20.09.2018 | Steigenberger Airport Hotel Unterschweinstiege 16 60549 Frankfurt / Main | GHF Mitglieder- und Jahreshauptversammlung |
| 12.10.2018 | Paderborn (Tagungshotel wird nach Anmeldung bekannt gegeben) | „Aktives Beschwerdemanagement“ Aktiv-Workshop |
| 22.10. – 26.10.2018 | Hotel Ebertor 56154 Boppard | Geprüfter Fachberater Fußbodentechnik |
| 06. 11. – 08.11.2018 | 33442 Herzebrock-Clarholz (Firma INFLOOR GmbH & Co. KG) | Teppichbodenseminar Drei Tage Praxis-Intensiv-Seminar |
| 12.11. – 16.11.2018 | Hotel Ebertor 56154 Boppard | Geprüfter Fachberater „Farben und Lacke“ Grundkurs |
| 20.11.2018 | Stuttgart (Tagungshotel wird nach Anmeldung bekannt gegeben) | „Telefonieren - Das kann doch jeder, oder?“ Erfolgreiche Telefontechniken |
| 27.11. – 28.11.2018 | Hotel Ebertor 56154 Boppard | Neue Normen & Regelwerke – Fachberater Farbe-Exklusiv |
| 03.12. – 07.12.2018 | Hotel Ebertor 56154 Boppard | Geprüfter Fachberater „Farben und Lacke“ Aufbaukurs |